

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.3329.

als auch das Urteil der Film-Oberprüfstelle.

O.B.86.21.

beschrift.

Filmprüfstelle Berlin

Berlin, den 20.6.1921.



Kammer III.

Prüfnummer 3329.

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

- a) als Vorsitzender M. Weigt
- b) als Beisitzer:

Herr Dr. Friedmann  
 Frau von Dewitz  
 Frau Burghardt  
 Herr Boeger

betrifft den Bildstreifen;

\* Das Judenmädchen von Sosnowice \*

Ursprungsfirma: Siegerfilm-Leipzig.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

Vorspiel	355 m
1. Akt	300 "
2. Akt	243 "
3. Akt	245 "
4. Akt	380 "
5. Akt	282 "
<u>zusammen:</u>	<u>1905 m</u>

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.  
Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen, über dessen künstlerische Qualitäten kein Wort gesagt zu werden braucht, schildert in seinem Vorspiel Vorgänge aus dem Kaiserlichen Rußland. An der russisch-deutschen Grenze blüht der Mädchenhandel. Polnische Juden bieten ihre Frauen und Töchter den Reisenden bereits am Bahnhof an. Es kann dahin gestellt bleiben, ob solche Zustände den Tatsachen entsprechen oder entsprechen haben; jedenfalls ist die Darstellung, wobei die grob anstößigen Titel ganz besonders erwähnt werden müssen, nicht bloß geeignet, entsetzlich zu wirken, sondern auch - mit Rücksicht auf den ganz offen unter den Augen eines völlig korrupten Beamtenkörpers betriebenen Mädchenhandels - die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

In den übrigen 5 Akten wird der Auf- und Abstieg zweier Judenkinder geschildert, die anlässlich des Transports junger Mädchen für Bordellzwecke nach dem Ausland, mit über die Grenze gekommen sind.

Rebeka, die sich von Kattowitz über Breslau nach Berlin "durcharbeitet", betätigt sich nacheinander als - ausgefallene, Schwindlerin, Dirne, Heiratvermittlerin und Bucherin, wobei ihr immer wieder der Jugendfreund aus Sosnowice im Hintergrunde helfend zur Seite steht. Beide gelangen zunächst zu gewissem Wohlstand. Dann kommt der jüdische Absturz

und



und in der Heimat finden sie sich wieder; arm, wie sie einst gewesen sind.

Der Bildstreifen spielt fast ausschliesslich in jüdischen Kreisen.

Es hat fast den Anschein, als ob der Film vor einer Invasion der Ostjuden warnen wolle. Jedenfalls aber besteht die Gefahr, dass bei der Vorführung dieses Bildstreifens in der Öffentlichkeit antisemitische Kundgebungen zu befürchten sind, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

Dass ausserdem die Akte 1 - 5 entsittlichend wirken, soll erst in zweiter Linie festgestellt werden.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

#### Abschrift.

Film-Oberprüfstelle. Berlin, den 7. Juli 1921.

B.86.21.

#### N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Das Judenmüdel von Sosnowice"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Das Judenmüdel von Sosnowice" waren erschienen:

Staatsanwalt **B a l c k e** als Vorsitzender  
Dr. **B ö h m** (Filmindustrie)  
Professor **Abbinghaus** (Kunst und Literatur)  
Pastor **Abramczyk** (Volkswohlfahrt)  
Pastor **B o h m** (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.

Als Vertreter des Siegerfilms-Leipzig waren erschienen: Direktor **Körper**, Vollmacht Überreichend, Regisseur **Ferdinand Walden**.

Seine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vertreter des Siegerfilms äusserte sich zur Sache.

Die beschwerdeführende Firma erklärte sich freiwillig bereit, in den sämtlichen Titeln anstatt der Worte "Sarahleben" das Wort "Sarah" zu setzen und in dem Titel "sein Fräulein Tochter" und Herr Sohn" die Worte "Fräulein" und "Herr" zu entfernen. Der Vertreter des Sieger-Films nahm die Ausschnitte vor und überreichte die Ausschnitte zu den Akten mit der Versicherung, dass die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden würden. Es wurde darauf folgende

#### g u t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 20. Juni 1921, betreffend den Bildstreifen "Das Judenmüdel von Sosnowice" wird diese Entscheidung aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden. In den Titeln dürfen die Worte "Sarahleben" und "Fräulein Tochter und Herr Sohn" nicht verwandt werden.

Entscheidungsgründe:

Inhalt des Bildstreifens ist eine Mittenechilderung des russisch-polnischen Judentums; aus der Verkommenheit und verwahrlosten Armut ihrer elterlichen Behausung in Sosnowice wird ein junges Judenmädchen nach Deutschland verkuppelt und "arbeitet" sich skrupellos, frech, betrügerisch als Schwindlerin, Dirne, Heiratsvermittlerin und wucherin bis nach Berlin durch, indem sie bei dieser Arbeit von einem Jugendfreund aus Sosnowice gleich niedriger Art heimlich unterstützt wird. Dieser Jugendfreund wird wegen wucherns bestraft und sie selber wird, als sie in die guten Gesellschaftskreise Berlins eingeführt ist, als Hochstaplerin entlarvt, als lästige Ausländerin ausgewiesen, kehrt um und verwahrlost in ihre Heimat zurück und heiratet den Jugendfreund.

Die von der herstellenden Firma beabsichtigte Wirkung ist schwer festzustellen; es hat einmal den Anschein, als ob der Bildstreifen eine antisemitische Tendenz zum Ausdruck bringen will, es ist andererseits aber auch hervorzuhoben, dass ein soziales Mitleid über die Torheit und Unbildung dieser beiden russisch-polnischen Juden dargestellt werden soll.

Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung derart, dass der Film zu antisemitischen Kundgebungen Anlass geben könnte, besteht nach Ansicht der Kammer nicht. Denn überall in dem Bildstreifen ist erkennbar, dass nicht etwa deutsche Juden und etwaige Charaktermängel deutscher Juden gekennzeichnet, sondern dass ein ganz besonderer Fall, nämlich die Verderbtheit der russisch-polnischen Juden geschildert werden soll.

Ebensowenig war die Kammer der Ansicht, dass der Bildstreifen geeignet sei, entsittlichend zu wirken: die Schilderungen des Bildstreifens verlassen die Grenzen der Wohlständigkeit in keinem Fall. Ein Versagungsgrund für die öffentliche Vorführung des Bildstreifens war nach Ansicht der Kammer damit nicht gegeben.

gez. B u l o k e .

